

Über die Anregungen und Bedenken beschließt der Rat wie folgt:

Der Aggerverband (AV) weist in seinem Schreiben ausdrücklich auf die in Plangebiet liegende Trinkwasserfernleitung hin. Diese ist im Planungsbereich grundbuchlich gesichert.

Im Umweltbericht sei diese Leitung unter dem Punkt 2.7 "sonstige Sachgüter" nicht erwähnt, dafür aber fälschlicherweise unter dem Punkt 6.5 als Kanalleitung.

Der Planung wird unter den im Schreiben aufgeführten 3 Bedingungen zugestimmt (Austausch der Leitung gegen eine duktile Gussleitung gegen Kostenübernahme, Sicherung der Fernwasserleitung mit einem 6 m breiten Dienstbarkeitsstreifen mit Abstandseintragung für andere Versorgungsleitungen und Bepflanzungsverbot, Beachtung der Anweisungen zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen des AV).

### **Beschluss:**

Die Thematik der Trinkwasserfernleitung war schon Gegenstand des Schreibens des Aggerverbandes vom 21.01.2009, mit dem Anregungen und/oder Bedenken im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden.

In einer Gesprächsnotiz des Fachplaners Herrn Dipl.-Ing. Kunze vom Büro Hellmann + Kunze vom 28.01.2009 wurde festgehalten, dass der Aggerverband seine Zustimmung zur Planung erteilt, wenn die Lösung "Alternative A" umgesetzt wird. Diese ist auch Gegenstand der Planung.

Diese Alternative beinhaltet auch die Kostenübernahme der Erneuerung der Druckleitung durch den Bauherrn. Dies ist auch mit dem Bauherrn so besprochen worden.

Eine entsprechende Abwägung haben der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 22.11.2010 und der Rat der Stadt Bergneustadt am 08.12.2010 vorgenommen.

Das Abwägungsergebnis wurde dem Aggerverband mit Schreiben vom 30.12.2010 mitgeteilt.

Der Aggerverband sollte aber noch vor Rechtskraft des Bebauungsplanes mit dem Bauherrn eine vertragliche Kostenübernahmeregelung abschließen.

Die Stadt sagt zu, dass der Bebauungsplan nicht öffentlich bekanntgemacht wird, bevor der Aggerverband diese vertragliche Regelung abgeschlossen und die Stadt hierüber informiert hat.

Entsprechend der vom Aggerverband vorgetragenen Anregung(en) wird die Begründung im Allgemeinen Teil unter Punkt 6.5 "Wasserversorgung / Löschwasser" wie folgt nach dem ersten Satz abgeändert:

*Die im Plangebiet liegende Trinkwasserfernleitung des Aggerverbandes ist nachrichtlich in der Planzeichnung eingetragen und mit einem Leitungsrecht planungsrechtlich zugunsten des Aggerverbandes festgesetzt.*

*Die Achse der Trinkwasserfernleitung liegt mittig in der neuen Planstraße.*

Das Merkblatt "Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen des Aggerverbandes" (Stand: März 2004) wird der Begründung Teil I "Allgemeiner Teil" als Anlage beigefügt.

### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Oberbergische Kreis nimmt zum Planentwurf inhaltlich zu den nachfolgend aufgeführten Aspekten Stellung:

1. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die getroffenen Regelungen ausreichend berücksichtigt, jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen darf.
2. Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Es wird jedoch der Hinweis gegeben, dass für die Sicherung und Realisierung der Planung für den planinternen und planexternen ökologischen Ausgleich die gesetzlichen und Regelungen und Bestimmungen des Baugesetzbuches gelten.  
Hiernach sind die Kommunen gehalten, im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzungsbeschluss), durch rechtliche Sicherung dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden.  
Durch die textlichen Festsetzungen des Planes, der verbindliche vertragliche Regelungen vorsieht, sind diese Sicherheitsleistungen erbracht.
3. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf die vorliegenden Daten nach dem Verdachtsflächen-Kataster und der Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte hingewiesen.  
Es wird vorgeschlagen, den im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobenen und ausgehobenen Oberboden auf den Grundstücken zu belassen.

#### **Beschluss:**

- zu 1. Es handelt sich hierbei um eine Regelung, die nach § 64 Landschaftsgesetz NRW zu beachten ist und somit nicht extra mit in die Begründung aufgenommen werden muss.  
Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmungsergebnis:** 29 Jastimmen, 2 Enthaltungen

- zu 2. Stv. Dr. Kahnis schlägt vor, Ausgleichsmaßnahmen über eine unbefristete Bankbürgschaft abzusichern.  
Zur Sicherstellung, dass die planinternen und planexternen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden, wird zur rechtlichen Absicherung mit dem Bauherrn ein Vertrag geschlossen, der diese Absicherung zum Inhalt hat.  
Die ermittelten Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von ca. 12.170,- EURO (netto) werden über eine unbefristete Bankbürgschaft abgesichert.  
Als terminliche Vorgabe für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird auf Punkt 3.2 letzter Satz des Umweltberichtes vom 08.12.2010 verwiesen, wonach die Pflanzmaßnahmen spätestens 2 Jahre nach Baubeginn abgeschlossen sein müssen.

Der Bebauungsplan wird erst dann öffentlich bekanntgemacht und erlangt insofern erst dann Rechtskraft, wenn dieser Vertrag vom Bauherrn und der Stadt unterzeichnet worden ist und wenn der Aggerverband mit dem Bauherrn eine vertragliche Regelung über die Verlegung der neuen Druckleitung für die Trinkwasserfernleitung getroffen hat.

#### **Abstimmungsergebnis:** 29 Jastimmen, 2 Enthaltungen

zu 3. Die Aussagen bezüglich des Bodenschutzes sind inhaltlich in die Begründung, Teil I, Punkt 6.6 und in die textlichen Festsetzungen unter dem Punkt 6.1 eingeflossen. Die Wortpassage im zweiten Satz der textlichen Festsetzungen "sollte im Plangebiet verbleiben", wird durch die Wörter "ist im Plangebiet unterzubringen und zu schützen" ersetzt.

Die Aussagen sind insofern berücksichtigt.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-2).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. fasst der Rat den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 46 – Hackenberg, Im Garten (Stand der Planzeichnung: 24.08.2007), einschl. der textlichen Festsetzungen aufgrund der Beschlusslage zu 1., gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 (1), 41 (1) Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan – Teil I Allgemeiner Teil – gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 12.10.2007), ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
4. Der Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zum Bebauungsplan – Teil II – (Stand: 08.12.2010) zur Begründung ist beigelegt.
5. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand: 08.12.2010) ist beigelegt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB erst dann bekannt zu machen und somit rechtskräftig werden zu lassen, wenn der Bauherr die vertragliche Vereinbarung mit dem Aggerverband bezüglich der Druckleitung abgeschlossen hat und der Vertrag zwischen Bauherr und Stadt bezüglich der Durchführung der benannten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, einschl. der Hinterlegung einer Bürgschaft, unterzeichnet worden ist.